

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Angebote erfolgen jeweils freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf und/ oder Zwischenvermietung bzw. Verpachtung bleiben vorbehalten. Für die Richtigkeit der Angebote und sonstigen Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden, da unsere Angaben auf Informationen der Verkäufer, der Vermieter oder sonstigen Auskunftsbefugten basieren.
2. Angebote und sonstige Mitteilungen des Maklers sind ausschließlich für den Auftraggeber (Interessenten) bestimmt. Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Maklers gestattet. Zuwiderhandlungen begründen eine Schadensersatzpflicht in Höhe der gesamten Provision (auch Maklercourtage genannt), die dem Makler bei Vermittlung oder Nachweis des dem Dritten durch den Auftraggeber zugänglich gemachten Objektes zugestanden hätte.
3. Der Makler ist auch berechtigt für den Verkäufer/ Vermieter provisionspflichtig tätig zu werden.
4. Die jeweilige Provisionshöhe (Vermittlung oder Nachweis) ist auf den Exposés bzw. auf unseren Fragebögen nochmals angegeben.
5. Übersicht der zu zahlenden Provision bei Vermittlung oder Nachweis:
 - a) Bei Wohnraumvermietung (Haus/ Wohnung), leer oder möbliert, beanspruchen wir bei Vertragsabschluss eine Provision in Höhe von 2 Nettomieten (Kaltmiete) + 19% MwSt. = 2,38 Monatsmieten Kalt.
 - b) Bei gewerblicher Vermietung (Büro-/ Kanzlei-/Praxis-/ Einzelhandelsflächen/ Lagerräume/ usw.) beanspruchen wir bei Vertragsabschluss eine Provision in Höhe von 3 Monatsmieten (Kalt) + 19% MwSt. = 3,57 Monatskaltmieten.
 - c) Bei Kaufobjekten (Häuser/ Eigentumswohnungen/ Gewerbeobjekte/ Grundstück usw.) beanspruchen wir bei Vertragsabschluss eine Provision in Höhe von 3% aus dem Kaufpreis (oder mehr) zzgl. der ges. MwSt.
6. Die Maklercourtage (Provision) gilt als verdient und zur Zahlung fällig bei Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages über das nachgewiesene Objekt. Die Provision ist ohne Abzug zahlbar. Bei Abschluss eines gleichwertigen Geschäftes, das im Zusammenhang mit dem Angebot besteht, entsteht ebenfalls ein Provisionsanspruch.
7. Die Übergabe von Informationen oder der Nachweis eines Objektes wird einem Vertragsabschluss gleichgesetzt.
8. Der Provisionsanspruch bleibt bestehen, auch wenn der abgeschlossene Kauf- oder Mietvertrag später rückgängig gemacht wird. Gleiches gilt, wenn infolge Verschuldens des Auftraggebers der abgeschlossene Kauf- oder Mietvertrag durch Anfechtung hinfällig wird oder sich aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, als rechtsungültig erweist.
9. Für die Entstehung des Provisionsanspruches genügt jeder Nachweis.
10. Schließt der Ehegatte, ein Verwandter oder eine wirtschaftlich verbundene Person oder Gesellschaft einen Vertrag über das nachgewiesene Objekt ab, so entsteht auch hierdurch ein Provisionsanspruch.
11. Der Provisionsanspruch entsteht auch bei Kauf statt Miete und umgekehrt.
12. Sollte dem Auftraggeber ein vom Makler nachgewiesenes Objekt bereits bekannt sein ist dies unverzüglich dem Makler unter Nachweis der Herkunft schriftlich mitzuteilen.
13. Wird die Vertrags- bzw. Geschäftsangelegenheit dem Auftraggeber (Interessenten) anderweitig angeboten ist gegenüber der Anbietenden Vorkenntnis geltend zu machen.

Etwaige Maklerdienste Dritter sind abzulehnen. Ein Vertragsabschluss über das Objekt ist unverzüglich mitzuteilen.

14. Besichtigungen sind nur nach Absprache mit dem Makler möglich. Bei der Besichtigung kann sich der Auftraggeber (Interessent) von der Nutzungsmöglichkeit, dem Zustand, der Bausubstanz und der Preiswürdigkeit des Objektes eigenständig überzeugen.
15. Zwischenverfügung(en), Irrtum und Tätigkeit für den anderen vertragsteil bleibt vorbehalten.
16. Erfüllung und Gerichtsstand ist, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, der Firmensitz des Maklers.

Geldwäschegesetz:

Als Immobilienunternehmen ist Weplan Immobilien GmbH

nach § 1, 2 Abs. 1 Nr. 10, 4 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) dazu verpflichtet, vor Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität des Vertragspartners festzustellen und zu überprüfen.

Hierzu ist es erforderlich, dass wir die relevanten Daten Ihres Personalausweises festhalten beispielsweise mittels einer Kopie. Das Geldwäschegesetz (GwG) sieht vor, dass der Makler die Kopien bzw. Unterlagen fünf Jahre aufbewahren muss.